

Besoldungen und Entschädigungen für die praktische Ausbildung von Bezirkslehrern

RRB vom 25. September 1984

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941¹⁾

beschliesst:

1. Die Besoldungen und Entschädigungen der Übungslehrer für die praktische Ausbildung der Bezirkslehrer-Kandidaten betragen:

a) 2. Semester	Franken
Orientierungswoche	168
b) 5. Semester	
Übungsschule	352
c) 8. Semester	
Ausbildungspraktikum Pauschale für ein Ausbildungspraktikum von 4 Wochen	725
2. Teamsitzungen	
Pro Sitzung	35

3. Die Besoldungen und Entschädigungen werden nur ausgerichtet, sofern Kandidaten ausgebildet werden.

4. Auf die Besoldungen und Entschädigungen gemäss Ziffer 1 wird jeweils die zu Beginn des Semesters für das Staatspersonal geltende Teuerungszulage sowie der 13. Monatslohn ausgerichtet.

5. Die Besoldungen und Entschädigungen werden nach Ende des Semesters bezahlt. Sie werden auch ausgerichtet, wenn wegen Krankheit und Unfall Stunden nicht erteilt werden können. Massgebend sind die für das Staatspersonal gültigen Vorschriften.

6. Der kantonale Inspektor der Oberstufe wird beauftragt, die Unterlagen für die Auszahlung der Entschädigungen der Abteilung Rechnungswesen des Erziehungs-Departementes zuzustellen.

7. Dieser Beschluss tritt auf den 16. Oktober 1984 in Kraft

¹⁾ BGS 126.1.